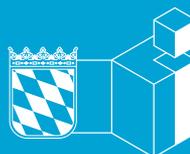


Ingenieure in Bayern

Das Mitgliedermagazin
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitreden. Mitgestalten.

KAMMER-INTERNES

BaylKa-Bau richtet Hauptgeschäftsführung ein

Seite 2

FORTBILDUNG

Erste Teilnehmer schließen BIM-Fortbildungsreihe erfolgreich ab

Seite 3

BERUFSPOLITIK

Antrittsbesuch beim Bayerischen Finanzministerium

Seite 7

Wassersensibles Planen und Bauen

Das Wetter passte perfekt: Regen, Regen und nochmals Regen während der Pressekonferenz "Wassersensibles Planen und Bauen" am 22. Mai und in den Tagen davor. Dementsprechend stieß das Thema auch auf großes Interesse bei den Journalisten. In der "Rundschau" im Bayerischen Fernsehen lief ein Beitrag, die dpa und andere mehr berichteten ebenfalls.

Auf den Tag genau 20 Jahre nach dem verheerenden Pfingsthochwasser 1999 unterzeichneten die Bayerische Ingenieurekammer-Bau, die Bayerische Architektenkammer, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) - Landesverband Bayern und der Bayerische Handwerkstag eine gemeinsame Absichtserklärung.

Bevölkerung sensibilisieren

Kammerpräsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken und die Spitzen der anderen Häuser sicherten darin zu, künftig noch enger zusammenzuarbeiten, um der steigenden Gefahr von Überflutungen durch kluges Planen und Bauen entschlossen entgegenzutreten.

Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung von Politik und Bevölkerung für das



Vier Häuser - ein Ziel: Die Spitzen der Partner unterzeichneten eine gemeinsame Absichtserklärung.

Thema. "Hochwasserangepasstes Bauen muss in der Bauleitplanung so verankert sein, dass Bauherrschaft, Architekten und Ingenieure von Anfang an darauf achten. Wir haben es immer häufiger mit Starkregen zu tun, diesen Fakt müssen wir akzeptieren und entsprechend reagieren. Denn die Natur verhält sich immer natürlich", so Prof. Gebbeken.

Gefahrenkarten als Hilfestellung

Prof. F. Wolfgang Günther, der Vorsitzende des DWA Landesverbandes Bayern, merkte an: "Es muss geprüft werden, inwieweit geplante oder bestehende Siedlungsgebiete in hochwasser- oder starkre-

gengefährdeten Gebieten liegen. Anhand der ermittelten Gefahren kann dann eine Risikoanalyse erstellt werden, um daraus gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen." Gefahrenkarten seien hier ein wichtiges Instrument.

Die Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer, Christine Degenhart, ging auf die Themenfelder Bauleitplanung und Freiflächenplanung ein. Sie forderte: „Nicht gegen das Wasser arbeiten, sondern mit dem Wasser denken.“ Franz Xaver Peteranderl, Präsident des Bayerischen Handwerkstags, betonte, ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Hochwasserschäden sei unerlässlich.

Kammer richtet Hauptgeschäftsführung ein

Wie gewohnt kam die Vertreterversammlung auch in diesem Frühjahr in Nürnberg zusammen, um mit dem Vorstand die Entwicklung der Kammer zu diskutieren und wichtige Beschlüsse zu fassen.

Die Sitzung fand dieses Mal am 9. Mai statt. Zunächst berichtete Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek über den planmäßigen Vollzug der in der vorangegangenen Sitzung getroffenen Beschlüsse. Eine Änderung der Haushalts- und Kassenordnung sowie eine Änderung der Gebührenordnung sind zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Jung, digital, politisch

Präsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken stellte eingangs die Ergebnisse der im April durchgeführten Konjunkturumfrage der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vor, welche einmal mehr verdeutlichte, wie dringend die Ingenieurbüros Nachwuchskräfte brauchen. Um ihre Mitglieder bei dieser Herkulesaufgabe zu unterstützen, verstärkt die Kammer ihre Angebote für Absolventen, Studierende und Schüler. Das Netzwerk Junge Ingenieure wird sehr gut angenommen, ebenso der Facebook- und Xing-Auftritt der Kammer.

Große Fortschritte gibt es auch bei der Digitalisierung der Geschäftsstelle. Inzwi-



Bernhard Ott, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, lobte die Arbeit der Kammer.



Präsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken (Mitte), Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek und die Vizepräsidenten Michael Kordon und Dr. Werner Weigl stehen der Vertreterversammlung Rede und Antwort.

schen arbeitet die Kammer intern mit einem Dokumentenmanagementsystem und kommuniziert extern bereits mit einigen Gremien über ein digitales Gremieninformationssystem, das direkt an das DMS angeschlossen ist.

Der nächste Schritt ist die digitale Mitgliederakte und der Ausbau von Online-Services.

Der Kontakt zu den Entscheidern in der Politik bleibt eng - auf Landesebene, aber auch bis nach Brüssel. Ab Juni startet wieder eine Reihe parlamentarischer Frühstücke, bei denen der Vorstand mit den Fraktionen u.a. über die Dauerthemen Vergabe und HOAI sprechen wird.

Rücklagenplanung

Nach den Berichten der Ausschüsse Rechnungsprüfung sowie Haushalt und Finanzen wurde der Vorstand ohne Gegenstimmen entlastet. Die vorgelegte Rücklagenplanung wurde einstimmig angenommen.

Hauptgeschäftsführung eingeführt

Die vom Vorstand eingebrachten Anträge zur Änderung der Entschädigungsordnung sowie zur Einführung der Dienstbezeichnung Hauptgeschäftsführer wurden von der Vertreterversammlung angenommen. Mit Wirkung zum 1. Juni 2019 führt Dr. Ulrike Raczek nun nicht mehr den Titel Geschäftsführerin, sondern Hauptgeschäftsführerin.

Die Bezeichnung "Hauptgeschäftsführer" hat sich berufsübergreifend im Kammer- und Verbandswesen etabliert und stärkt die Außenwahrnehmung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Gleichzeitig wird diese Bezeichnung der heutigen Struktur und Größe der Kammergeschäftsstelle gerecht.



LADESTATION FÜR E-AUTOS

Nachhaltigkeit ist für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht nur ein Modebegriff, sondern ein wichtiges Ziel. Da ist es nur folgerichtig, dass die Kammer seit Kurzem auch eine Ladestation für E-Autos in der Tiefgarage der Geschäftsstelle bereitstellt. Zusätzlich gibt es vier öffentliche Parkplätze für E-Autos in der Schloßschmidstraße.

Noch nachhaltiger ist natürlich die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, die wir grundsätzlich auch aufgrund der angespannten Parksituation rund um den Hirschgarten empfehlen. Informationen zu den Stellplätzen erhalten Sie beim Empfang unter Tel.: 089/419434-0.

Arbeitskreis Junge Ingenieure

Die Ausrichtung eines Neumitgliederempfangs sowie die Einrichtung einer neuen Serviceliste und neuer Arbeitskreise waren zentrale Inhalte der Vorstandssitzung vom 2. Mai. Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek berichtet.

BIM Professional

Mit einer Vielzahl von Angeboten, insbesondere den "BIM-Kochkursen" an der Ingenieurakademie Bayern, trägt die Kammer zur Schulung ihrer Mitglieder im Bereich Building Information Modeling bei. Jüngst haben die ersten bayerischen Ingenieurinnen und Ingenieure ihr BIM-Basiszertifikat erworben (s. Artikel unten). Der Vorstand beauftragt den Akademieausschuss sowie den Arbeitskreis BIM, an der Erarbeitung einer länderübergreifenden Schulung "BIM Professional" mitzuwirken. Über die Entwicklungen passender Schulungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Neues aus den Arbeitskreisen

Der Vorstand richtet einen Arbeitskreis Junge Ingenieure ein, dessen Aufgabe es

sein wird, neue Angebote für junge Ingenieurinnen und Ingenieure anzuregen und die Zusammenarbeit zwischen den Generationen zu stärken. Dr.-Ing. Markus Hennecke betreut den Arbeitskreis als Vorstandsbeauftragter.

In den neu gegründeten Arbeitskreis Baukostenentwicklung und Planungsbeschleunigung beruft der Vorstand Dr.-Ing. Ulrich Baumgärtner, Dipl.-Ing. Univ. Thomas Fernkorn, Dipl.-Ing. (FH) Alexander Kammerl, Dipl.-Ing. Univ. Thomas Klug und den Leitenden Baudirektor Lutz Mandel. Dieter Räsch wird zum Vorstandsbeauftragten ernannt. Die konstituierende Sitzung findet im Juni statt.

Außerdem bestellt der Vorstand Dr.-Ing. Norbert Burger als neues Mitglied in den Arbeitskreis Denkmalpflege und Bauen im Bestand.

Neumitgliederempfang

Das Referat Marketing und Öffentlichkeitsarbeit wird auf Beschluss des Vorstandes erstmalig am 24. Oktober einen Empfang für Neumitglieder ausrichten. Die frischgebackenen Kammermitglieder lernen an diesem Abend den Vorstand

persönlich kennen, erfahren das Wichtigste aus der aktuellen Kammerarbeit und haben Gelegenheit, eigene Wünsche und Fragen anzubringen.

Der Neumitgliederempfang soll künftig jährlich stattfinden. Ziel ist es, den persönlichen Austausch zwischen Mitgliedern und Vorstand zu intensivieren.

Serviceliste Sicherungsbauwerke

Der Vorstand richtet eine neue Serviceliste für Sachverständige für Sicherungsbauwerke ein. Zielgruppe sind Bauingenieure und Ingenieurgeologen. Diese Serviceliste gibt Bauämtern und Kommunen einen Überblick über Experten, die im Bereich Verkehrssicherung gegen alpine Naturrisiken tätig sind.

Neues Netzwerk

Unter dem Arbeitstitel "NENA" soll in der Metropolregion Nürnberg ein Netzwerk für nachhaltiges Bauen und Sanieren gegründet werden. Der Vorstand befürwortet einstimmig eine Beteiligung der Kammer an der geplanten Initiative und entsendet Vorstandsmitglied Klaus-Jürgen Edelhäuser zum nächsten Treffen.

Fit für BIM: Erfolgreiche Absolventen

Die ersten 15 Absolventen unserer BIM-Seminarreihe haben am 17. Mai erfolgreich die Prüfung abgeschlossen und erhielten das buildingSMART / VDI Zertifikat "BIM-Qualifikationen - Basiskenntnisse".

Die BIM-Seminarreihe der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau besteht aus 6 Modulen und ist offiziell nach der buildingSMART/VDI Richtlinie 2552 Blatt 8.1 akkreditiert. Nach der Teilnahme können die

Seminar Teilnehmer die von buildingSMART international bereitgestellte Online-Abschlussprüfung absolvieren.

Dies war am 17. Mai zum ersten Mal der Fall. 15 Teilnehmer/innen der BIM-Seminarreihe nahmen an der Online-Prüfung teil. Alle Absolventen haben bestanden und konnten direkt im Anschluss an die Prüfung das Zertifikat in Empfang nehmen. Wir gratulieren allen Teilnehmern herzlich zur erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung.



+ Die BIM-Seminarreihe startet wieder am 12. Juli. Online-Anmeldung unter: www.bayika.de/de/bim

Das neue Akademieprogramm

Druckfrisch haben Sie dieser Tage das Programm der Ingenieurakademie Bayern für das zweite Halbjahr 2019 erhalten. Der beiliegende Fortbildungskalender kommt in neuer Optik daher - und beinhaltet mehr Informationen zu den einzelnen Seminaren als bisher.

Wir sind sehr gespannt auf Ihr Feedback zu unserem Kalender, denken wir doch darüber nach, mit diesem langfristig die Druckausgabe unseres Seminarheftes zu ersetzen – der Umwelt zuliebe und um Kosten zu reduzieren. Bevor wir aber diesen Schritt gehen, möchten wir uns sicher sein, dass dies auch in Ihrem Sinne ist. Daher laden wir Sie herzlich ein, im Juni bei unserer Online-Umfrage abzustimmen: „Wie möchten Sie über das halb-



Kurz und knackig: der neue Fortbildungskalender der Akademie.

jährliche Fortbildungsprogramm der Akademie informiert werden?“



Das Seminarprogramm finden Sie unter ingenieurakademie-bayern.de, die Umfrage unter bayika.de

BAYIKA
NEWS

INFO-WEBINAR ZUM TRAINEE-PROGRAMM AM 3. JULI

Das bundesweit einzigartige, berufs begleitende Traineeprogramm der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau startet wieder am 17. Oktober. Wer sich bis zum 31. Juli für die Teilnahme am Traineeprogramm entscheidet, profitiert von unserem Frühbucherrabatt von 500 Euro.

Allen, die sich noch näher über diese umfassende Fortbildung informieren möchten, steht Produktmanagerin Jennifer Wohlfarth beim Info-Webinar am 3. Juli um 16 Uhr Rede und Antwort. www.ingenieurakademie-bayern.de

AUFRUF AN DIE MITGLIEDER

Berufsgerichte suchen ehrenamtliche Beisitzer

Ab Januar 2020 startet die nächste fünfjährige Bestellungsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den erstinstanzlichen Berufsgerichten für Ingenieure in Bayern. Bis Jahresende sind am Landgericht Nürnberg-Fürth und am Landgericht München I die Positionen der ehrenamtlichen Beisitzer neu zu besetzen.

Ehrenamtliche Beisitzer wirken bei der Rechtsprechung dieser Berufsgerichte mit und üben das Richteramt während der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung im selben Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus wie die Berufsrichterinnen und -richter. Aufgabe der Berufsgerichte ist es, die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen.

Wer kann Beisitzer werden?

Ehrenamtliche Richter können nur Kammermitglieder werden. Sie dürfen weder der Vertreterversammlung noch dem Vorstand der Kammer noch dem Bauministerium als Aufsichtsbehörde der Kammer angehören. Nicht bestellbar ist ferner, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde, sofern diese Strafe noch nicht getilgt ist, oder wer einem Berufsverbot unterliegt. Auch können die Mitglieder nicht bestellt werden, gegen die bereits ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens anhängig ist.

Wenn Sie über ein hohes Maß an Unparteilichkeit und Urteilsvermögen verfügen, an der Funktion eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen

Richterin interessiert sind und die oben genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen, wenden Sie sich bitte baldmöglichst an die Geschäftsstelle der BaylKa-Bau telefonisch unter 089 419434-0 oder per E-Mail unter info@bayika.de.

So können Sie sich bewerben

Den interessierten Mitgliedern übersenden wir das offizielle Bewerbungsformular, welches ausgefüllt im Original an uns zurückgeschickt werden muss, damit der Kammervorstand es den jeweiligen Berufsgerichten vorlegen kann. Die Berufsgerichte wählen aus den Vorschlägen der Kammer die Beisitzer aus, welche für die kommenden fünf Jahre bestellt werden.

Rückfragen beantwortet das Justitiariat der Kammer, unter 089 419434-24 oder 089 419434-15.

Info-Abend der Kammer mit Beratung

Welchen Nutzen bietet die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ihren Mitgliedern? Das ist die zentrale Frage, die Vorstandsmitglied Klaus-Jürgen Edelhäuser sowie Kathrin Polzin und Laura Krauss aus der Geschäftsstelle Ihnen am 9. Juli in Nürnberg beantwortet.

Ein guter Grund für die Mitgliedschaft ist zweifelsohne die Möglichkeit, sich eine Altersvorsorge in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BlngPPV) aufzubauen. Mitarbeiterinnen des Versorgungswerkes geben an diesem Abend einen Überblick über die Versorgungs- und Vorsorgemöglichkeiten.



Ingenieurreferentin Irma Voswinkel bietet Beratungstermine in Nürnberg an.

Persönlicher Beratungstermin

Listeneintragung, Existenzgründung, Büronachfolge, Beratungsleistungen, Exklusivangebote für Mitglieder, Mitgestaltungsmöglichkeiten für Alt und Jung, Weiterbildung und Networking - die Kammer bietet ihren Mitgliedern ein großes Spektrum an Dienstleistungen und Services. Ingenieurreferentin Irma Voswinkel ist beim Info-Abend vor Ort und bietet kostenfreie Beratungstermine zu dem breiten Angebot der Kammer an. Nutzen Sie die Gelegenheit zum persönlichen Gespräch!



Anmeldung zum Info-Abend und zur kostenfreien Beratung unter: www.bit.ly/ing-versorgung

Auswirkungen der UTM-Umstellung

Zum Jahreswechsel 2018/19 hat das Land Bayern die amtlichen Koordinatensysteme umgestellt auf UTM (Universale-Transversale Mercatorprojektion). Über die Auswirkungen dieser Neuerung auf die Planungsprozesse informierten am 21. Mai der Ingenieurverband Geoinformation und Vermessung Bayern e.V. (IGVB) gemeinsam mit der Bayerischen Vermessungsverwaltung, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und der Architektenkammer in Ottobrunn.

Die Vereinheitlichung der Koordinatensysteme ist im Zeitalter von global vernetzten Geobasisdaten z.B. für die Klimaforschung und für Navigationssysteme unerlässlich. Als letztes deutsches Bundesland wird ab dem nächsten Jahr nun auch in Bayern die Abgabe aller Geobasisdaten in UTM Pflicht.



Die Neuerungen im Vermessungswesen wirken sich auch auf andere Disziplinen aus.

Maßstabsfrei Arbeiten

Für eine maßgerechte Planung ist das amtliche Koordinatensystem auf den tatsächlichen auf der Erdoberfläche liegenden Verfügungsraum abzubilden und nicht auf einem virtuellen Bezugshorizont auf Meereshöhe Null.

Insbesondere für linienhafte, langgestreckte Objekte ist es wichtig, maßstabsfrei zu arbeiten. Aber auch bei Hochbauprojekten können maßstabsbehaftete

Grundlagen zu Fehlplanungen führen, fassen die Veranstalter zusammen.



B2RUN AM 16. JULI

Laufbegeisterte aufgepasst: Am 16. Juli um 18 Uhr fällt wieder der Startschuss zum jährlichen Firmenlauf B2RUN durch den Münchner Olympiapark. Zeigen Sie Flagge für den Berufsstand und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und verstärken Sie unser Läuferteam um Kapitän Ernst-Georg Bräutigam!

25 Mitglieder erhalten über die Kammer einen kostenfreien Startplatz. Anmeldungen nimmt Frau Eham unter v.eham@bayika.de entgegen.

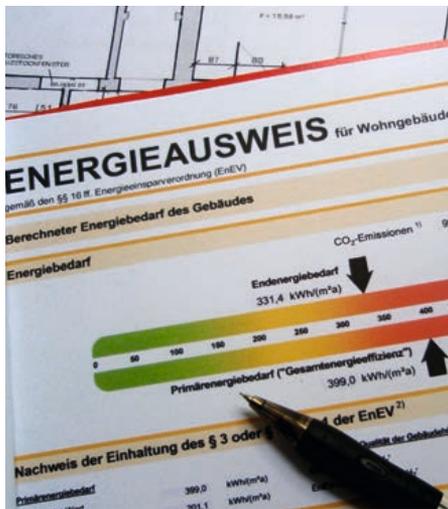
EnEV-Kontrollstelle informiert persönlich

Was macht die EnEV-Kontrollstelle? Wann überprüft sie wen nach welchen Kriterien und wie geht es nach erfolgter Prüfung weiter? Diese Fragen werden dem Team der EnEV-Kontrollstelle, das seit 2017 bei der Kammer angesiedelt ist, regelmäßig gestellt. Dr. Hermine Hitzler, Christiane Roth und David Schmidt stehen in den Regionen persönlich Rede und Antwort.

Am 27. Juni lädt die Kammer zu einem Regionalforum nach Augsburg ein, bei dem die EnEV-Kontrollstelle Auskunft über ihre Arbeit gibt. Am 1. Juli können die Kammermitglieder sich dann in Hof informieren. Weitere Regionaltermine sind geplant.

Aus der Praxis der Kontrollstelle

Die für die Kontrolle benötigten Unterlagen werden über einen bundesweit standardisierten Erhebungsbogen angefordert. Die Referenten erläutern: welche



Die EnEV-Kontrollstelle überprüft Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlagen.

Dokumente müssen eingereicht werden? Was passiert, wenn Dokumente nicht vorhanden sind? Welche Konsequenzen hat die Nicht-Einreichung? Was ist zu tun, wenn eine Registriernummer versehentlich angefordert wurde?

Stellenwert der Registriernummer

Erfahrungen in den Kontrollen zeigen, dass die Bedeutung der Registriernummer nicht klar ist. Dabei ist diese die Basis der Kontrolle: mit der Ziehung der Registriernummer ist der Energieausweis oder der Inspektionsbericht über Klimaanlagen ein gültiges Dokument. Die Übergabe an den Auftraggeber oder andere Empfänger spielt für die Kontrolle keine Rolle. Das Nicht-Vorhandensein von Unterlagen zu einer Registriernummer begründet eine Ordnungswidrigkeit. Schwerpunkt der Regionalforen ist daher die Sensibilisierung für Sachverhalte, die Aussteller in Schwierigkeiten bringen könnten und das Aufzeigen praktikabler Lösungswege für rechtssichere Unterlagen zur Einreichung.



Senden Sie gerne den Referenten Ihre Fragen vorab:
enev-kontrollstelle@bayika.de

WETTBEWERBE

Wer baut den besten Aussichtsturm?

Gerade erst wurden die Sieger des diesjährigen bundesweiten Schülerwettbewerbs "junior.ING" gekürt, schon laufen die Vorbereitungen für den Wettbewerb 2019/2020 auf Hochtouren.

Bei der Preisverleihung am 14. Juni in Berlin verriet die Bundesingenieurkammer das Motto für das kommende Jahr: Aussichtsturm - fantasievoll konstruiert.

Gleich anmelden!

Ab sofort bis spätestens 30. November können sich interessierte Schülerteams

für den Wettbewerb registrieren. Danach geht es ans Planen, Bauen und Konstruieren. Abgabetermin für die fertigen Modelle ist der 9. März.

Die Hochschule München lobt als Partner des bayerischen Landeswettbewerbs wieder einen Sonderpreis Grundschule aus. Die älteren Teilnehmer in den Alterskategorien I (bis 8. Klasse) und II (ab 9. Klasse) erwarten attraktive Geld- und Sachpreise von der Kammer.



Alle Informationen gibt es unter:
www.schuelerwettbewerb-bayern.de



Wir sind gespannt auf die tollen Ideen der Schülerinnen und Schüler für Aussichtstürme.

Antrittsbesuch im Finanzministerium

Der Vorstand der Kammer wurde am 3. Mai zum Antrittsbesuch im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat empfangen.

Seitens des Ministeriums nahmen der stellvertretende Amtschef Dr. Alexander Voitl, Ministerialdirigent Dr. Rainer Bauer, Regierungsdirektor Bernd Geisler, der leitende Ministerialrat Hermann Auer, Ministerialrat Dr.-Ing. Michael Stockwald und Ministerialdirigent Dominik Katzmaier am Termin teil. Die Kammer vertraten Präsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken, Vizepräsident Dr. Werner Weigl, Vorstandsmitglied Klaus-Jürgen Edelhäuser und Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek.

Infrastruktur und Mittelstand

Inhalte des konstruktiven Gespräches waren Faktoren zum Gelingen von Großprojekten, eine nachhaltige Infrastrukturentwicklung und die Bewahrung von Baukultur durch den Erhalt des Bestandes. Dr. Weigl zeigte die Probleme auf, die EU-Re-



Dem großen Auftakttreffen werden weitere Gespräche folgen.

gelungen den deutschen Ingenieuren im Bereich HOAI und Vergabe bereiten. Er erläuterte den Zusammenhang zwischen der Stärkung mittelständischer Unternehmen und der Stärkung des ländlichen Raumes. Beides bringe Wirtschaftskraft und Innovation entscheidend voran.

Unterstützung zugesagt

MD Dr. Voitl sagte seine Unterstützung im Kampf gegen kontraproduktive Vergabe-

regelungen zu. In den nächsten Wochen wird ein Folgetreffen anberaumt werden, um die Zusammenarbeit zu intensivieren.

RECHTLICHES

Kontrolle der Berufshaftpflicht

Ab Juni wird die Kammer wieder stichprobenartig die Berufshaftpflichtversicherungen ihrer Mitglieder prüfen, wozu sie seit 2017 verpflichtet ist.

Auf Basis einer zufälligen Auswahl werden 5 % der selbstständig tätigen, versicherungspflichtigen Mitglieder um Vorlage von Versicherungsnachweisen gebeten. Von der Prüfung können auch Mitglieder betroffen sein, die ihre Selbstständigkeit nur nebenberuflich ausüben, weil sie beispielsweise hauptberuflich im öffentlichen Dienst oder in einem Ingeni-

eurbüro als Angestellte beschäftigt sind. Auch geringfügige tätige Ingenieure unterliegen der Versicherungspflicht.

Inhalt der Prüfung

Geprüft werden neben den Deckungssummen auch die Nachhaftung und die Selbstbeteiligung sowie die Abdeckung des angebotenen Leistungsprofils. Bitte prüfen Sie im Vorfeld, ob Ihr Versicherungsschutz den in § 10 der Berufsordnung festgelegten Anforderungen entspricht.

Fragen beantwortet Ihnen gern Frau Doris Schrötter unter Tel.: 089 419434-25.



UNSERE ANTWORTEN AUF IHRE FRAGEN

Wann erscheinen meine Daten in der Planer- und Ingenieursuche der Kammer und wann nicht?

• Die Planer- und Ingenieursuche ist ein Serviceangebot für die Mitglieder der Kammer und für Ingenieure, die in den gesetzlichen Listen, die die Kammer führt, eingetragen sind. Alle Mitglieder bzw. Listengeführte, die der Veröffentlichung ihrer Daten nicht widersprochen haben, sind unter www.planersuche.de auffindbar. Bauherren nutzen die Seite, um nach geeigneten Ingenieuren für ihre Bauvorhaben zu suchen.

Während Listengeführte lediglich mit ihren Kontaktdaten geführt sind, können Kammermitglieder ein ausführliches Büro-Profil veröffentlichen und sich bestimmten Fachbereichen zuordnen. Eintragungen können Sie kostenlos im Mitgliederbereich vornehmen.

Über den Ausschluss von der Vergabe

Teilt der Auftraggeber dem Bewerber mit, er könne „schon mal ein Fläschchen Schampus auf den Zuschlag für das Projekt“ aufmachen, so darf darin die Auftragserteilung verstanden werden (OLG Koblenz, IBR 2016, 585). Wenn der Erhalt des Zuschlags ein Grund zu feiern ist, muss sich kein Bieter grämen, dessen Bewerbung nicht zum Zuge kommt. Ärgerlich ist es aber, wenn man schon während des Vergabeverfahrens disqualifiziert wird.

Ausschlusswürdig ist der Versuch eines Bewerbers, die Vergabeunterlagen seinen eigenen Verhältnissen anzupassen. Unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen liegen immer dann vor, wenn das Angebot von den darin genannten Vorgaben abweicht und der Bieter folglich etwas anderes offeriert als vom öffentlichen Auftraggeber nachgefragt wird (VK Nordbayern, Beschl. v. 26.01.2018, RMF-SG21-3194-2-15). Eine solchermaßen unzulässige Änderung soll auch vorliegen, wenn ein Leerfeld mit der Überschrift „Stundensatz“ für die angefragte Sachverständigentätigkeit mit der Qualifikation als Ingenieur auszufüllen ist und dieses Leerfeld drei unterschiedliche Stundensätze beinhaltet. Das ergebe sich aus dem Singular des Wortes Stundensatz (VK Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.07.2017, 1 VK 20/17). Keine Änderung der Vergabeunterlagen stellt es dar, wenn sich die Angaben des Bieters aus einem Begleitschreiben nur auf den Preis beziehen und es hierbei um bloße Hinweise zu seiner Kalkulation geht (VK Westfalen, IBR 2018, 407).

Gemeinsame Bewerbung

Zwischenzeitlich war unklar, ob es unzulässig ist, wenn sich zwei Unternehmen gemeinschaftlich um einen Auftrag bewerben. Das OLG Düsseldorf vertritt den Standpunkt, es bestünden keine kartell-



rechtlichen Bedenken, wenn sich in einer Bietergemeinschaft zwei Unternehmen zusammenschließen, von denen zwar eines zur Durchführung des Auftrags in der Lage ist, das andere aber nicht (OLG Düsseldorf, VergabeR 2018, 559). Unklar bleibt, ob die Rheinländer damit andeuten wollen, dass der Zusammenschluss zweier

Kartellverstöße werden mit Bußgeldern belegt.

Bieter problematisch ist, die beide jeweils für sich den Auftrag durchführen könnten.

Als Fall einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache ist es anzusehen, wenn ein Angebot in Kenntnis der Bedingungen des Konkurrenzangebots, zumindest aber wesentlicher Angebotsgrundlagen erstellt wird (OLG Düsseldorf, VergabeR 2014, 188). Kartellverstöße können mit Bußgeldern belegt werden. Ein auf diese Weise festgestellter Verstoß ist eine hinreichende Grundlage für einen Ausschluss von der Vergabe (EuGH, VergabeR 2015, 561). Auf der anderen Seite muss

nicht jedes Vergehen rechtskräftig abgeurteilt sein, um eine Disqualifizierung zu rechtfertigen. Stehen Vorwürfe wegen strafrechtlicher Delikte im Raum, die auch die Frage der beruflichen Zuverlässigkeit tangieren, können sie den Ausschluss des Bieters selbst dann tragen, wenn der Verurteilte Geschäftsführer des Bieters war, das Unternehmen aber schon im Jahr vor der Ausschreibung verlassen hat und wenn der Bieter über die noch nicht rechtskräftige Verurteilung nicht informiert und sich dadurch nicht vollständig und tatsächlich von den Taten distanziert hat (EuGH, VergabeR 2018, 272).

Von der Schuld rein waschen

Damit wird unmittelbar die Frage aufgeworfen, welche Anstrengungen ein Bieter unternehmen muss, um sich von alten Schuldvorwürfen zu reinigen. Voraussetzung einer solchen „Selbstreinigung“ ist, dass das Unternehmen die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden (OLG Düsseldorf, NZBau 2018, 486). Diese durch § 125 Abs. 1 Nr. 2 GWB getragene Entscheidung steht auch in Einklang mit höherrangigem EU-Recht, wie der EuGH bestätigt hat (VergabeR 2019, 155).

Die zu einem Ausschluss führende Unzuverlässigkeit eines Bieters kann sich auch schon daraus ergeben, dass dieser eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren

Rechtsfolge geführt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB; OLG Düsseldorf, VergabeR 2019, 103). Nicht genügen soll es aber, wenn der frühere Auftrag nicht durch Kündigung binnen zwei Wochen seit Kenntnis von der erheblichen Pflichtverletzung beendet worden war (VK Brandenburg, IBR 2019, 41).

Gegen den Ausschluss wegen früherer erheblicher Mängel soll ein Bieter auch nicht einwenden dürfen, dass er die Kündigung gerichtlich angefochten habe (so der Generalanwalt am EuGH im Schlussantrag vom 07.03.2019 zur Rechts-sache C-41/18).

Ausschlusskriterien

Nicht immer ist es die Unzuverlässigkeit des Bieters, die dem Erfolg der Bewerbung im Wege steht. Auch die technische Bewertung kann verhindern, am weiteren Vergabeverfahren beteiligt zu werden. Es ist zulässig, in den Vergabebedingungen eines offenen Ausschreibungsverfahrens Mindestanforderungen hinsichtlich der technischen Bewertung festzulegen, so dass die abgegebenen Angebote, die nach abgeschlossener technischer Bewertung eine vorab festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreichen, von der weiteren Bewertung ausgeschlossen werden, die sowohl auf technischen als auch auf preislichen Kriterien beruht.

Nichts anderes gilt für den Ausschluss von den weiteren Phasen der Zuschlagserteilung, und zwar unabhängig davon, wie viele Bieter noch übrig sind (EuGH, VergabeR 2019, 49).

Gleichbehandlung und Transparenz

Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung und aus dem Transparenzgebot wird gefolgert, dass sich der Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers vom Vergabeverfahren wegen Nichterfüllung einer Anforderung ausdrücklich aus den Unterlagen dieses Verfahrens oder den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften ergeben muss. Es genügt angesichts der gravierenden Auswirkung nicht, wenn sich der Ausschluss erst aus einer Auslegung die-

ser Rechtsvorschriften bzw. der Unterlagen durch die Behörden oder die nationalen Verwaltungsgerichte ergibt. Außerdem besteht die Gefahr, dass auswärtige Dienstleister die Auslegungspraxis nicht kennen und dadurch benachteiligt werden. Dem Bewerber muss es deshalb gestattet werden, die Situation zu bereinigen und seiner Verpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist nachzukommen (EuGH, VergabeR 2016, 604).

Eröffnung eines neuen Verfahrens

Um sich das Fläschchen Schampus zu genehmigen, genügt es nicht, selbst dem fälligen Ausschluss zu entgehen, wenn ein Mitbewerber noch immer die Nase

Mangelnde Kenntnisse der Auslegungspraxis dürfen ausländische Bieter nicht benachteiligen.

vorn hat. Leidet dessen Bewerbung am selben Fehler wie die eigene, wären beide Angebote auszuschließen. Das muss selbst dann der Nachprüfung nicht entgegenstehen, wenn es auch sonst keine weiteren Bieter mehr im Verfahren gibt (EuGH, NZBau 2016, 378). Denn die dann ggf. notwendige Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens eröffnet jedem der beiden letzten Bieter die Chance, doch noch zum Zuschlag zu kommen.

Wenn gegen alle Angebote gleichwertige Ausschlussgründe vorliegen, kann folglich auch ein selbst auszuschließender Bieter verlangen, dass eine Auftragsvergabe in dem eingeleiteten Vergabeverfahren unterbleibt (OLG Schleswig, Beschl. v. 21.12.2018, 54 Verg 1/18). In diesem Fall muss offen bleiben, wer den Schaumwein genießen darf.



URTEILE IN KÜRZE

- **Das Verlegen von Estrich ist eine handwerkliche Selbstverständlichkeit, die keiner besonderen Überwachung bedarf (OLG Schleswig, Urteil v. 16.11.2018, 1 U 68/12 – IBR 2019, 207).**
- **Mit dem Schadensersatzanspruch neben der Leistung (§ 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB) kann Ersatz für Schäden verlangt werden, die aufgrund eines Werkmangels entstanden sind und durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden können. Hiervon erfasst sind mangelbedingte Folgeschäden, die an anderen Rechtsgütern des Bestellers oder an dessen Vermögen eintreten. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung (§ 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB) tritt an die Stelle der geschuldeten Werkleistung, bestimmt sich nach der Reichweite der Nacherfüllung und erfasst die Beseitigung der Mängel des geschuldeten Werks, die auf einer im Zeitpunkt der Abnahme vorhandenen vertragswidrigen Beschaffenheit des Werks beruhen (BGH, Urteil v. 07.02.2019, VII ZR 63/18 – IBR 2019, 260).**
- **Die Verpflichtung des der Sekundärhaftung unterliegenden Objektplaners zur Offenbarung von eigenen Mängeln entfällt, wenn der Auftraggeber anderweitig sachkundig beraten und vertreten ist. Ob dies auch dann gilt, wenn der Auftraggeber Kenntnis von einem Gutachten erlangt, das eine dritte Partei eingeholt hat, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Enthält dieses Gutachten lediglich die Empfehlung, weitere Untersuchungen zur Klärung von Mangelursachen vorzunehmen, genügt dies nicht, um die Verpflichtung des Objektplaners im Rahmen der Sekundärhaftung zu begrenzen (OLG Stuttgart, Urteil v. 28.12.2018, 10 U 113/18 – IBR 2019, 267).**

Spannungsfeld Energiepolitik und Baukosten

Zu wenig Wohnraum, zu hohe Mieten, zu lange Bauzeiten und zu hohe Baukosten - das Thema Wohnungsbau erhitzt die Gemüter. Die Wählerschaft macht Druck, die Politik ist unter Zugzwang. Als Kostentreiber wird häufig die Energiepolitik gebrandmarkt. Doch stimmt das wirklich? Vorstandsmitglied Alexander Lyssoudis nimmt in einer aktuellen Kolumne in der Bayerischen Staatszeitung Stellung.



Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lyssoudis

Wesentliche politische Fragen unserer Zeit sind u.a. die Energiewende und ihre Wirkung auf die Gesellschaft. Der demografische Wandel, die Verstädterung und die Versorgungsstabilität verursachen immer mehr Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung und dem Klimaschutz.

Sichere Energieversorgung

Oberstes Ziel bayerischer Energiepolitik soll eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung sein. Der Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien zeigt, dass wir auf einem guten Weg sind. Der Freistaat Bayern braucht aber im Hinblick auf das Ergebnis der Weltklimakonferenz in Kattowitz noch deutlich mehr an spürbaren Verbesserungen.

Auch ist es dabei wichtig, durch eine möglichst dezentrale und nachhaltige Energieversorgung eine Wertschöpfung vor Ort zu gewährleisten, um die Bürgerinnen und Bürger „mitzunehmen“. Die Staatsregierung muss der Gesellschaft die Notwendigkeit des Energiewandels noch mehr verdeutlichen und die Akzeptanz für entsprechende Maßnahmen zur Energiewende steigern. Um die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Bayern zu sichern, muss dabei die Energieversorgung einerseits sicher und andererseits noch bezahlbar sein.

Die am Bau umzusetzenden energetisch wirksamen technischen und baulichen Maßnahmen werden aber oft wegen ihrer Kosten kritisiert. Doch die erhöhten Standards wurden von der Politik auf gesellschaftlichen Druck hin festgelegt. Sie dienen dem Klimaschutz und der kostet tatsächlich Geld.

Akzeptanz von Maßnahmen steigern

Somit ist die Kritik an den Kosten un gerechtfertigt. Sollten sich die bisher festgelegten Standards im Zuge der Güterabwägung als zu hoch herausstellen, dann ist die Gesellschaft aufgefordert, ein akzeptables Maß festzulegen.

Im Vergleich der Kosten unterschiedlicher Gewerke beim Bauen lässt sich feststellen, dass die Anhebung bestimmter Anforderungsniveaus und Qualitätsstandards technischer Baubestimmungen nicht die signifikanten Kostentreiber sind. Energetische Maßnahmen sollen sich möglichst durch die Betriebskosteneinsparung rechnen.

Durch den Klimaschutz bedingte Maßnahmen sollten teilweise gefördert werden. Die sinnvolle Besteuerung primärenergieintensiver Technologien und die gleichzeitige Befreiung regenerativer Maßnahmen von staatlich verursachten Kosten würden unweigerlich zu einer höheren Akzeptanz führen.

Beispiel Wohnraumlüftung

Am Beispiel der kontrollierten Wohnraumlüftung lässt sich verdeutlichen, dass die Anhebung von Anforderungsniveaus im Neubau unweigerlich zu einer weiteren technischen Notwendigkeit führt, die unter Umständen zunächst die Baukosten erhöht, aber im Verlauf der Nutzung des Gebäudes durch die getroffenen Maßnahmen (dichte Fenster und Wärmerückgewinnung in der Luftführung) zu einer Gesamtersparnis an Energie und demnach auch an CO₂ Emission führt.

GEG lässt zu lange auf sich warten

Das neue Anforderungsniveau für Energieeffizienz ist im Rahmen der Neufassung der EnEV im kommenden Gebäudeenergie-Gesetz (GEG) zu regeln. Die Neufassung lässt aber leider zu sehr auf sich warten. Im Bund konnte man sich bisher auf einen abgestimmten Entwurf nicht einigen.

Nachrüstung im Bestand fördern

Eine sinnvolle Energiepolitik für Gebäude und bauliche Anlagen darf aber nicht auf eine Anhebung von Anforderungsniveaus für den Neubau beschränkt werden. Neben einem sinnvoll angesetzten Anforderungsniveau für die energetische Qualität im Neubau, gilt es auch, die beträchtlichen Einsparpotentiale zu nutzen, die im Bestand sowohl in Wohn- als auch in Nichtwohngebäuden stecken. Denn der Großteil des Gebäudebestandes in Deutschland ist älter als fünfzig Jahre. Gegebenenfalls müssen Nachrüstmaßnahmen gefördert werden. Erst dann kommt der Energiewandel bei allen an.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels müssen wir den Energiewandel vorantreiben, die gesellschaftliche Akzeptanz für Maßnahmen steigern, und dabei verdeutlichen, dass die Energiewende mit einem Handeln verbunden ist, das Jedem etwas abverlangt.

VOB und GEG



Einführung in die VOB für Bauleiter

(Jung-) Bauleiter auf der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erlernen in diesem Seminar die Grundlagen einer kooperativen Zusammenarbeit und ergebnisorientierten Bauvertragsabwicklung für eine VOB/B-konforme Abrechnung.

Referent: Dipl.-Ing. Andreas Thiele



Numerische Methoden

Der Referent informiert zu Modellierungs- und Interpretationsfragen numerischer Methoden und stellt dazu u.a. ausgewählte Fälle bei Stab- und Flächentragwerken vor. Auch die Interpretation von Normen ist Thema.

Referent: Prof. Dr.-Ing. Casimir Katz

Das Gebäudeenergiegesetz GEG - Ausführliche Darstellung

Der Referent fasst die wesentlichen Inhalte von EnEG, EnEV und EEWärmeG zusammen und stellt die Neuerungen des GEG vor.

Referent: Dipl.-Ing.(FH) Achim Zitzmann

Das Gebäudeenergiegesetz GEG - kompakt

In diesem Kompakt-Seminar werden die neue Strukturierung der Inhalte im GEG, alle Neuerungen und neue Anforderungen zu den bisherigen Regelungen dargestellt.

Referent: Dipl.-Ing.(FH) Achim Zitzmann

Betriebsprüfung im Ingenieurbüro

Das Seminar behandelt die gängigen Prüfungsfelder Grundlagen, Klassische BP-Feststellungen II, Internationales Steuerrecht und Abschlussphase.

Referenten: Steuerberater Thomas Jäger, Betriebsprüfer Florian Anderlik

Abrechnung und Aufmaß im Tief- und Erdbau nach VOB/B und VOB/C

Ziel des Workshops ist es, nachvollziehbare und prüffähige Abrechnungsunterlagen erstellen sowie die Abrechnung prüfen zu können.

Referent: Dipl.-Ing. (FH) Andreas Thiele

Nachweis von Stahlbetonbauteilen und Stahlbauteilen unter Naturbrand

Das Seminar zeigt, wie man „händisch“ parametrische Brandkurven bestimmt, aber auch mit spezieller Software wie CFAST umgeht.

Referenten: Dr.-Ing. Michael Cylllok, Dipl.-Ing.(FH) Joseph Messerer

Digitaler Wandel im Ingenieurbüro

Besprochen werden die technischen Voraussetzung für den digitalen Wandel sowie die Aspekte der internen und externen Digitalisierung.

Referenten: Dr.-Ing. M. Hennecke, Dr. P. Burnickl, Dipl.-Kfm. P. Schröder



02.07.2019

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 325,- €/Gäste 395,- €

8 Fortbildungspunkte



10.07.2019

13.00–18.00 Uhr



Mitglieder 220,- €/Gäste 275,- €

6 Fortbildungspunkte

wahlweise als Präsenz- oder Live-Seminar buchbar



04.07.2019

09.00–16.30 Uhr

Mitglieder 275,- €/Gäste 325,- €

8 Fortbildungspunkte



05.07.2019

09.00–12.30 Uhr

Mitglieder 220,- €/Gäste 275,- €

4,25 Fortbildungspunkte



05.07.2019

09.00–14.30 Uhr

Mitglieder 220,- €/Gäste 275,- €

6 Fortbildungspunkte



09.07.2019

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 325,- €/Gäste 395,- €

8 Fortbildungspunkte



11.07.2019

09.00–16.30 Uhr

Mitglieder 310,- €/Gäste 380,- €

8 Fortbildungspunkte



18.07.2019

13.00–17.15 Uhr

Mitglieder 175,- €/Gäste 225,- €

5 Fortbildungspunkte

Unsere neuen Kammer-Mitglieder

In den Sitzungen vom 30. April und 2. Mai hat die Kammer wieder neue Mitglieder aufgenommen. Die Kammer zählte damit am 15. Mai 7.064 Mitglieder.

Freiwillige Mitglieder

- Dipl.-Ing. (FH) Joachim Billinger, München
- Ahmed Hossam Abdel Elela M.Sc., München
- Fabian Feuerer, Regensburg
- Dr.-Ing. Stefan Freiberger, Creußen

- Patrick Fritsch M.Sc., Rosenheim
- Athanasios Georgisis, Herzogenaurach
- André Glanz B.Eng., Altenkunstadt
- Sebastian Gruber M.Eng., Traitsching
- Dipl.-Ing. (FH) Harald Gruber, Freising
- Dr.-Ing. Andreas Heiduschke, Ralbitz-Rosenthal
- Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Kirsch, Neumarkt
- Daniel Ochs M.Sc., Litzendorf
- Gerhard Ruider B.Eng., Weiding
- Dipl.-Ing. (FH) Daniel G. Schäfer M.Eng., Augsburg

- Andreas Schnitzer, München
- Sebastian Steinegger, München
- Dipl.-Ing. Robert Urban, Neumarkt
- Joel-Christopher Vogel B.Eng., München
- Dipl.-Ing. (FH) Günter Wein, Nürnberg
- Ferdinand Wirsching M.Sc., München
- Stephan Zettler M.Eng., Memmingen

Beratende Ingenieure

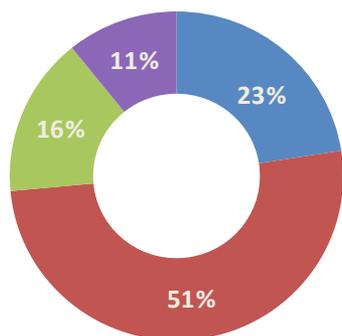
- Dr.-Ing. Claas Meier, München
- Bartholomäus Rechthaler B.Eng., München

ONLINE-UMFRAGE

Schreckgespenst DSGVO

Ein Jahr ist es her, da bereitete die Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vielen Firmen große Sorgen. Die Verunsicherung im

Umgang mit personenbezogenen Daten war groß. Viele Fragen, z.B. zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, waren zu beantworten.



- Deutlicher Mehraufwand
- Moderater Mehraufwand
- Kein Mehraufwand
- Weniger Aufwand durch neue Prozesse

Wie sieht die Realität in den Büros aus? Das haben wir im Mai unsere Mitglieder per Online-Umfrage gefragt. Es zeigt sich, was fast schon zu erwarten war: Viele Büros können inzwischen gut mit den neuen Anforderungen umgehen, zumal es auch vor dem 25. Mai 2018 bereits klare Regelungen zum Datenschutz gab.

DSGVO hat ihren Schrecken verloren

Rund die Hälfte der Abstimmenden gab nun an, durch die DSGVO nur einen moderaten Mehraufwand zu haben. 23 Prozent sprechen von einem deutlichen, 16 Prozent hingegen von keinerlei Mehraufwand. Und für immerhin 11 Prozent bedeutet die DSGVO eine Verbesserung. Durch neue Prozesse haben sie nun weniger Aufwand als früher.

+ Die monatlichen Online-Umfragen sind eine wichtige Informationsquelle für uns. Stimmen Sie ab unter www.bayika.de

IMPRESSUM

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3, 80639 München
Telefon 089 419434-0, Telefax 089 419434-20
info@bayika.de, www.bayika.de
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 24.05.2019
Für Druckfehler keine Haftung.

Verantwortlich: Dr. Ulrike Raczek,
Geschäftsführerin (rac)
Redaktion:
Sonja Amtmann (amt)
Dr. Andreas Ebert (eb)

Fotos: Seite 5: RioPatuca_Images/fotolia.de; Seite 6: ehuth/pixelio.de, Joachim Engel/pixabay.de; Seite 7: STMF, Seite 8: clause/pixabay; Seite 11: Production Perig/fotolia.de, buildung-525920_1280_blende/pixabay.de
alle weiteren Bilder:
© Bayerische Ingenieurekammer-Bau